

PRÄAMEL
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. Nr. 61/97), geändert am 24.06.2004 durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (BGBl. 2004 Teil 1 Nr.31), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 90 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Bau O LSA) vom 01.05.2001 (GVBl. LSA Nr. 6, S.50) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Stadtrat, der Stadt Köthen (Anhalt) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Ratswall" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen und und die Begründung gebilligt.

V ERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in seiner Sitzung am **14.03.2013** die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Ratswall" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB wurde gemäß § 13 (2) BauGB verzichtet.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am **28.03.2013** ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bekannt gemacht worden.

Köthen (Anhalt), den **15.05.2013**
Der Oberbürgermeister

Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und 4 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) BauGB verzichtet.

Köthen (Anhalt), den **15.05.2013**
Der Oberbürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4(2) BauGB mit Schreiben vom **21.02.2014** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Köthen (Anhalt), den **29.09.2014**
Der Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in seiner Sitzung am **22.05.2014** dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.27 sowie der dazugehörigen Begründung ohne Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **25.07.2014**, ortsüblich im Amtsblatt der Stadt (Köthen) bekannt gemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, sowie die dazugehörige Begründung ohne Umweltbericht haben vom **04.08.2014** bis **05.09.2014** gemäß § 13 (2) BauGB i.V. mit § 3 (2) BauGB in der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Köthen (Anhalt), den **29.09.2014**
Der Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am **11.12.2014** als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen sowie die Begründung ohne Umweltbericht gebilligt.

Köthen (Anhalt), den **12.01.2015**
Der Oberbürgermeister

Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist am **30.01.2015** im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am **30.01.2015** in Kraft getreten.

Köthen (Anhalt), den **04.02.2015**
Der Oberbürgermeister

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 sind eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 (3) Satz 2 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Köthen (Anhalt), den
Der Oberbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Es wird hiermit bestätigt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 nebst Begründung in der Fassung vom **14.10.2014** dem Satzungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) am **11.12.2014** zu Grunde lag.

Köthen (Anhalt), den
Der Oberbürgermeister

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1.a.Im Freizeitzentrum innerhalb der Fläche für Sport und Spiel sind zulässig:
1. Freizeitanlage
 2. Sport- und Lehrschwimmbekken;
 3. Sauna;
 4. Multifunktionshalle (bis zur Größe einer Dreifeldhalle mit Tribüne) mit erforderlicher Schalldämmmaß der Außenwände von 30 dB (A)
 5. Squashhalle;
 6. Bowlingbahn;
 7. Schank- und Speisewirtschaft;
 8. Nebenanlagen, Umkleide- u. Sanitär- sowie Technikräume zum Betrieb von 1-7;

- 1.1.b. Innerhalb der Fläche für Sport und Spiel sind weiterhin zulässig:
1. Kinderspielfläche
 2. Volleyballanlagen

- 1.2. In der Fläche für ein Spielhaus sind zulässig:
1. Einrichtungen und Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke, sofern in der jeweiligen Zweckbestimmung Grundelemente des Spieles erkennbar sind;
 2. Anlagen für Verwaltung
 3. Stellplätze (nur im gekennzeichneten Bereich)

- Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. sonstige Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke;
- 1.3. In der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sporteinrichtungen sind zulässig:
1. Anlage für Minigolf, Coboligf (Kleinformat) bzw. Sternigolf;
 2. Freiluftkegelbahn
 3. Anlage für Bocce;
 4. eine Schank- und Speisewirtschaft;
 5. Wohnungen für Sporteinrichtungsinhaber, -betreiber oder Aufsichtspersonal;
 6. Stellplätze (nur im hierfür gekennzeichneten Bereich)
 7. Ballspielfeld

- 1.4. In der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeid sind zulässig:
1. Anlagen des Freibades einschl. Wasserreiterei, Umkleide-, Sanitär- und Technikräume sowie Nebenanlagen
 2. Schank- und Speisewirtschaften bei ausschließlicher Bewirtschaftung von Außenflächen
 3. Kinderspielflächen
 4. Wohnungen für Freibadinhaber, -betreiber oder Aufsichtspersonal
 5. Stellplätze (nur im hierfür gekennzeichneten Bereich)

- 1.5. In der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sukzessionsfläche sind Wege unzulässig.
- 1.6. Stellplätze sind ausschließlich in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.

- 1.7. Außer den genannten Anlagen sind im gesamten Planbereich analog § 14 Abs.1 BauNVO auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der jeweiligen Grundstücke und dem gesamten Planbereich dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

- 1.8. Nebenanlagen, die der Versorgung des Planbereiches mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen und fernmeldetechnische Nebenanlagen werden analog § 14 Abs. 2 BauNVO zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

- 2.1. Bei der Fläche für Sport- und Spielanlagen mit 0,7, bei der Fläche mit besonderem Nutzungszweck "Spielhaus" wird eine Grundflächenzahl mit 0,6 festgesetzt.
- 2.2. Bei der Fläche für Sport- und Spielanlagen wird die Höhe der baulichen Anlage mit FH 12 m als Höchstmaß festgesetzt. Bezugspunkt ist die gewachsene Geländeoberfläche in der Mitte des Grundstücks. Bei der Fläche für Sport- und Spielanlagen wird die Zahl der Vollgeschosse mit II als Höchstmaß festgesetzt.

- 2.3. Bei der Fläche mit besonderem Nutzungszweck "Spielhaus" wird die Zahl der Vollgeschosse mit III als Höchstmaß festgesetzt.

- 2.4. Eine Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird nicht zugelassen.

- 2.5. Nach § 16 Abs. 6 BauNVO werden Ausnahmen vom festgesetzten Maß der baulichen Nutzung nicht zugelassen.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO)

- 3.1. Bei der Fläche für Sport- und Spielanlagen sowie bei der Fläche mit besonderem Nutzungszweck "Spielhaus" wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt.

4. Natur, Landschaft und Pflanzungen

- 4.1. Es werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB). Eine Präzisierung erfolgt bei den Maßnahmen.

- 4.2. Es werden Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB). Eine Präzisierung erfolgt bei den Maßnahmen.

- 4.3. Es werden Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

- 4.4. Es werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB; § 8 a BNatSchG und § 11 NatSchG LSA).

- 4.4.1. Allgemeine Festsetzungen
Die Festsetzungen dienen dazu, die durch die Verdichtung und die Neuversiegelung von Flächen entstehenden eingriffe umweltverträglich zu gestalten, nachhaltige und erhebliche Eingriffe zu vermeiden, zu mindern sowie geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbindlich festzusetzen.

1. Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellung einer Vegetations-schicht nach DIN 18915 und der Pflanzgruben gem. DIN 18916. Es gelten die Qualitätsbestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen (BDB) in der Qualität A.

2. Bäume sind in einer Mindestqualität als Hochstamm mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm und Heister mit einer Höhe von 200-500 cm zu pflanzen. Bäume und Heister sind ab den festgesetzten Mindestqualitäten lachgerecht zu verankern.

3. Für die Anlage der Aufforstungsfläche ist die Verwendung von Forstbaumschulware zulässig.

4. Die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten, abgängige Gehölze sind durch Nachpflanzungen bis 5 Jahre nach der Anlage der Pflanzung zu ersetzen.

5. Innerhalb der vorgeschriebenen Pflanzflächen sind keine chemischen Pflanzenschutzmittel zu verwenden.

6. In den durch Planzeichnungen gekennzeichneten Flächen sind die Bäume und Sträucher soweit nicht anders festgesetzt, entsprechend der Pflanzenliste auszuwählen.

7. Für die Gestaltung der Freiflächen ist ein genehmigungspflichtiger Freiflächengestaltungsplan mit Pflanzenliste für die Gestaltung der öffentlichen als auch der privaten Freianlagen mit dem Bauantrag einzureichen.

8. Neu zu verlegende Leitungen sind entlang von vorhandenen Bäumen außerhalb des Kronentraufenbereiches zu führen. Muß in einem begründeten Fall dieser Abstand unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen des Wurzelbereiches durch Wurzelvorhänge zu ergreifen. Die Arbeiten im Wurzelbereich von vorhandenen Bäumen, soweit nicht anders möglich, sind für Leitungen durch Handschachtung oder durch Rohrtriebsverfahren zulässig.

9. Zu vorhandenen Gehölzen ist ein Abstand zum Stamm von mindestens 4,00 m einzuhalten. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes ist nur unter Beachtung und Anwendung der RAS Lp 1 - 4 zulässig.

10. Pflanzflächen für Bäume müssen eine Mindestgröße mit einer Länge von 2 m und einer Breite von 3 m besitzen. Die Unterschreitung der Mindestgrößen durch Fundamente, Rückensitzen oder sonstige bauliche Einrichtungen ist unzulässig.

11. Alle Stellflächen sind in Bauweisen zu erstellen, die eine anteilige Versickerung anfallenden Oberflächenwassers zulassen. Zulässig sind: Wassergebundene Bauweise, Schotterrasen, Wabengittersteine und Okupflaster mit mindestens 30 % offener Sickerfläche.

- 4.4.2. Realisierung der Grünordnung
1. Für die erstmalige Herstellung aller Pflanzflächen ist die Kommune, für die Pflege und den Erhalt der Pflanzflächen der jeweilige Eigentümer verantwortlich. Über die Übernahme der hergestellten Pflanzflächen durch die jeweiligen Eigentümer sind vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

2. Die Fertigstellung der Pflanzflächen hat 6 Monate nach dem Beginn von Erschließungsarbeiten, spätestens jedoch 2 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zu erfolgen.

3. Der Abschluß der Pflanzungen ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

4. Eine dauerhafte Pflege der Pflanzungen ist zu sichern.

5. Die Pflanzflächen sind jährlich zu kontrollieren. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

- 4.4.3. Festsetzung von Einzelmaßnahmen
Flächenhaftes Pflanzangebot auf dem Flurstück 96/2 der Flur 7:
Anteil des Baumbestandes an der Gesamtfläche mindestens 80% bei der Entwicklung als Feldgehölzinsel.
Mit einer Größe von 60 x 180 m.
Die Fläche kann als forstwirtschaftliche Kultur angelegt und in den ersten 5 Pflegejahren auch entsprechend unterhalten werden. Die Pflanzen sind entsprechend der Pflanzenliste auszuwählen. Zum Flurbau der Ziehe ist ein randlicher Mindestabstand von 25 m einzuhalten.

- Pflanzangebot für Bäume, je 20 Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen. Die Pflanzen sind entsprechend der Pflanzenliste auszuwählen.

- Erhaltungsgebot von Vegetationsbeständen
Die vorhandenen Vegetationsbestände sind in ihrem Zustand zu belassen. In diesen Bereichen soll die Natur wie bisher die weitere Entwicklung selbst bestimmen.

- Das Flurstück 5/1 ist außerhalb der für eine Bebauung zugelassenen Bereiche zu entsiegeln, dabei sind bei Nutzungsaufgabe die Nebenanlagen und Befestigungen bis zu einer Tiefe von 30 cm unter Geländeoberkante abzubauen. Nach erfolgtem Abbruch sind die Flächen gärtnerrisch zu gestalten.

- Einordnung von Flächen für eine Wasserückhaltung. Der offene Ratswallgraben ist vollständig in seinem Zustand zu erhalten. Zur Ziehe ist die direkte Einleitung zu unterbinden. Ein Überlauf am nördlichen Ende des Grabens soll oberflächlich anfallendes Regenwasser bei Starkregen an die Ziehe abgeben können. Die vorhandene Vegetation am Graben ist zu erhalten.

- Einordnung einer Fläche für eine Retentions- bzw. Verdunstungsmulde.
Die Mindestwasserfläche soll 150 m² groß sein, bei einer maximalen Tiefe der Mulde von 50 cm. Die Mulde ist im naturnahen Ausbau zu gestalten mit einer Böschungneigung von 1 : 3 und flacher. Die übrigen Vegetationsbestände sind zu erhalten und eine sukzessive Weiterentwicklung zulässig. Eine temporäre Pflege der Flächen durch Mahd ist mit bis zu 2 Pflegegängen im Jahr zulässig.

- 4.4.4. Pflanzenliste
- | Deutscher Name | Botanischer Name |
|-----------------------------|---------------------|
| Bergahorn | Acer pseudoplatanus |
| Eberesche | Sorbus aucuparia |
| Esche | Fraxinus excelsior |
| Feldahorn | Acer compestre |
| Feldulme | Ulmus minor |
| Frühblühende Traubenkirsche | Prunus padus |
| Spitzahorn | Acer platanoides |
| Sileneiche | Quercus robur |

- | Deutscher Name | Botanischer Name |
|-----------------------|----------------------|
| Blutroter Hartnigel | Cornus sanguinea |
| Eingriffiger Weißdorn | Crataegus monogyna |
| Faulbaum | Fraxinus albus |
| Gemeiner Schneeball | Viburnum opulus |
| Heckenkirsche | Lonicera xylosteum |
| Holunder | Sambucus nigra |
| Liguster | Ligustrum vulgare |
| Purpür-Kreuzdorn | Rhamnus cathartica |
| Zweignifiger Weißdorn | Crataegus oxyacantha |

- 4.1. Es werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB). Eine Präzisierung erfolgt bei den Maßnahmen.

- 4.2. Es werden Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB). Eine Präzisierung erfolgt bei den Maßnahmen.

- 4.3. Es werden Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

- 4.4. Es werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB; § 8 a BNatSchG und § 11 NatSchG LSA).

- 4.4.1. Allgemeine Festsetzungen
Die Festsetzungen dienen dazu, die durch die Verdichtung und die Neuversiegelung von Flächen entstehenden eingriffe umweltverträglich zu gestalten, nachhaltige und erhebliche Eingriffe zu vermeiden, zu mindern sowie geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbindlich festzusetzen.

1. Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellung einer Vegetations-schicht nach DIN 18915 und der Pflanzgruben gem. DIN 18916. Es gelten die Qualitätsbestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen (BDB) in der Qualität A.

2. Bäume sind in einer Mindestqualität als Hochstamm mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm und Heister mit einer Höhe von 200-500 cm zu pflanzen. Bäume und Heister sind ab den festgesetzten Mindestqualitäten lachgerecht zu verankern.

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und § 1 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz LSA
1. Die Kulturdenkmale "Pflanzungen" als Einzelanlage und "Umkleideanlage" als Gesamtanlage sind als Baudenkmale zu schützen. Sie sind so zu nutzen, daß ihre Erhaltung auf Dauer gesichert ist.

TEIL A - PLANZEICHNUNG



M: 1 : 1000
Liegenschaftskarte (ALK)
(c) GeoBasis-DE/LVermGeo LSA
2014 / A18-311-2010-7

HINWEISE

1. Denkmalschutz

Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen.

Das Landesamt für Archäologische Denkmalpflege und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen (§ 9 (3) DSCHG LSA).

Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmale entdeckt werden, bedürfen gemäß § 14 (2) Denkmalschutzgesetz LSA der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde und sind rechtzeitig anzuzeigen.

Wenn die Untere Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht, gilt die Genehmigung als erteilt.

2. Baumschutzsatzung

Für alle vorhandenen Bäume gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Köthen / Anhalt vom 14.12.2000, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.10.2001.

3. Heckenschutzsatzung

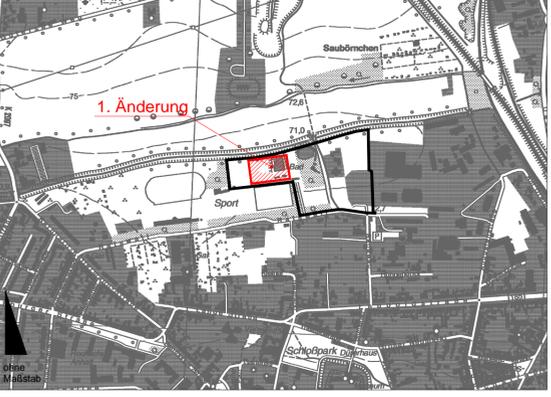
Im Plangebiet gilt die Heckenschutzsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 19.06.2004, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.07.2006.

Planzeichenerklärung

- Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 (1) 5 BauGB)
- Einrichtungen u. Anlagen: Freizeitzentrum, Bad, Schwimmbecken u. Sporteinrichtungen
- Straßenverkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Grünflächen (privat) (§ 9 (1) 15 BauGB)
- Spiel- und Badeplatz
- Grünflächen (öffentlich) (§ 9 (1) 15 BauGB)
- Wasseroberfläche (§ 9 (1) 16 BauGB)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) 25b BauGB)
- Erhaltung: Bäume
- bestehende Bäume / ohne Erhaltungsbindung
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§9 (1) BauGB)
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§9 (1) BauGB)
- Umgrenzung für Flächen für Stellplätze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung BP 27 (§9 (7) BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des BP 27 (§9 (7) BauGB)
- Baugrenze
- Maß der baulichen Nutzung: GRZ 0,7, FH 12 m, Grundflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse, Höchstmaß, Firsthöhe, Höchstmaß

STADT KÖTHEN (ANHALT)
Bebauungsplan Nr. 27
"Am Ratswall"
- 1. ÄNDERUNG -
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Übersichtsplan



Topographische Karte (DTK)
(c) GeoBasis-DE/LVermGeo LSA
2014 / A18-311-2010-7

Ausfertigung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Ratswall" wurde ausgearbeitet von:
Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), Abteilung Stadtplanung
Wallstrasse 1-5, 06366 Köthen (Anhalt)

Fassung vom: 14.10.2014